



**Füßer & Kollegen**

Rechtsanwälte

# **Kurzfassung des Entwurfs des Rechtsgutachtens**

zu

**naturschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang  
mit der Bauleitplanung im Bereich des nördlichen  
Voslapper Groden in Wilhelmshaven**

im Auftrag von:      Stadt Wilhelmshaven,  
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
Rathausplatz 9  
26382 Wilhelmshaven

vorgelegt von Rechtsanwälten Füßer & Kollegen, Leipzig

im August 2025

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Anlass, Aufgabenstellung</b> .....	3
<b>II</b>	<b>Rechtliche Würdigung</b> .....	4
1	Aufhebung des Europäischen Vogelschutzgebiets .....	4
2	Ausnahme nach § 34 III-V BNatSchG .....	5
2.1	Funktionaler Zusammenhang.....	6
2.2	Räumlicher Zusammenhang .....	6
2.3	Zeitlicher Zusammenhang.....	6
2.4	Keine Standardmaßnahmen .....	7
2.5	Hohe Prognosewahrscheinlichkeit .....	8
3	Weitere Umsetzungsfragen .....	8
<b>III</b>	<b>Zusammenfassung, Ergebnisse</b> .....	10

## I Anlass, Aufgabenstellung

Im September 2021 hat die Stadt Wilhelmshaven eine Bauleitplanung für einen Teilbereich des nördlichen Voslapper Groden in Angriff genommen. Neben der 87. Änderung des Flächennutzungsplans soll der Bebauungsplan Nr. 225 „Voslapper Groden-Nord/nördlich Tanklager“ die planerischen Voraussetzungen für einen „Green Energy Hub“ mit Anbindung an den Jade-Weser-Port schaffen.

Die Bauleitplanung würde es insbesondere der Tree Energy Solutions GmbH (TES) ermöglichen, das von ihr entwickelte internationale Energieprojekt zu verwirklichen, dessen zentrale Bestandteile der Import von grünen Energieträgern auf dem Seeweg und die Wiederverwertung von CO<sub>2</sub> unter Verwendung von grünem Wasserstoff sind. Das Projekt soll einen nicht unerheblichen Beitrag dazu leisten, den für die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2050 erwarteten Bedarf an erneuerbaren Energieträgern zu decken.

Als grüner Energieträger soll vor allem synthetisches Methan (CH<sub>4</sub>) zum Einsatz kommen, das mittels chemischer Reaktion von H<sub>2</sub> und CO<sub>2</sub> hergestellt wird. Der für die Reaktion erforderliche Wasserstoff wird dabei mithilfe erneuerbarer Stromquellen wie z.B. Photovoltaik, Windenergie oder Wasserkraft erzeugt. Die Herstellung des grünen Wasserstoffs soll überwiegend außerhalb von Deutschland in Gebieten erfolgen, in denen erneuerbare Stromquellen zuverlässig und umfangreich zur Verfügung stehen, wie dies z.B. für Solarenergie in Ländern des Sonnengürtels entlang des Äquators der Fall ist oder die Nutzung von Energie aus Wasserkraft in Ländern wie z.B. Kanada. Neben dem Import von synthetischem CH<sub>4</sub> als grünem Energieträger soll CO<sub>2</sub> per Schiff exportiert und bei der Herstellung von grünem Wasserstoff im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft wieder eingesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 225 überdeckt sowohl einen Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebiets V 62 „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431) als auch des Naturschutzgebiets „Voslapper Groden-Nord“ (Nds. MBI. Nr. 19/2007, S. 386) als Grundlage der nationalen Unterschutzstellung. Über dem anderen Teilbereich liegt der Bebauungsplan Nr. 130A „Industriegelände Voslapper Groden-Nord“.

Dies wirft die Frage auf, ob und auf welche Weise der Bebauungsplan Nr. 225 trotz dieses Konflikts aufgestellt werden kann. Dem wird im Folgenden näher nachgegangen.

## II Rechtliche Würdigung

Der Bebauungsplan Nr. 225 „Voslapper Groden-Nord/nördlich Tanklager“ führt voraussichtlich zu einer kompletten Entwertung des Europäischen Vogelschutzgebiets V 62 „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431).

Für die Bauleitplanung regelt diesbezüglich § 1a IV BauGB, dass, wenn Gebiete im Sinne von § 1 VI Nr. 7 lit. b) BauGB in ihren für die jeweiligen Erhaltungsziele oder den jeweiligen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich durch die Planung beeinträchtigt werden können, die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von Eingriffen in solche Gebiete anzuwenden sind. Gebiete im Sinne von § 1 VI Nr. 7 lit. b) BauGB sind die Natura 2000-Gebiete. Hierzu gehören ausweislich § 7 I Nr. 8 BNatSchG die FFH-Gebiete und die Europäischen Vogelschutzgebiete.

Demnach ist hier § 1a IV BauGB einschlägig und über diese Vorschrift die §§ 34 und 36 BNatSchG, die wiederum auf Art. 6 III und IV FFH-RL zurückgehen. Die sich daraus ergebenden Vorgaben sind strikt anzuwenden und unterliegen nicht der Abwägung.<sup>1</sup> Auch kann die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich nicht dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen werden.<sup>2</sup> Führt ein Bebauungsplan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, wie das hier der Fall ist, so ist dieser Bebauungsplan gemäß § 1a IV BauGB i.V.m. § 34 II BNatSchG grundsätzlich unzulässig.

Um den Bebauungsplan Nr. 225 „Voslapper Groden-Nord/nördlich Tanklager“ als Satzung beschließen zu können, bedarf es daher entweder der vorherigen Aufhebung des Europäischen Vogelschutzgebiets V 62 „Voslapper Groden-Nord“ (sogleich 1) oder die Ausnahmevoraussetzungen des § 34 III-V BNatSchG liegen vor (nachfolgend 2). Zudem stellen sich noch weitergehende Umsetzungsfragen (zuletzt 3).

### 1 Aufhebung des Europäischen Vogelschutzgebiets

Da es im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 225 zur vollständigen Entwertung des Europäischen Vogelschutzgebiets V 62 „Voslapper Groden-Nord“ kommt, ist zu erwägen, dieses Gebiet förmlich aufzuheben. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof festgehalten, dass ein Mitgliedstaat die Fläche eines Europäischen Vogelschutzgebiets nicht verkleinern oder ihre Abgrenzung ändern kann, es sei denn, die aus dem Schutzgebiet herausgenommenen Bereiche entsprechen nicht mehr den für die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten geeignetsten Gebieten im Sinne von

---

<sup>1</sup> BVerwG, Beschl. v. 24.3.2015 – 4 BN 32.13, NVwZ 2015, 1452 (Rn. 35); BVerwG, Urt. v. 27.3.2014 – 4 CN 3.13, NVwZ 2014, 1022 (Rn. 31).

<sup>2</sup> NdsOVG, Beschl. v. 10.1.2014 – 1 MN 190/13, juris, Rn. 18.

Art. 4 I Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL).<sup>3</sup> Daher kann eine Aufhebung des Schutzgebiets nicht vor Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen, sondern allenfalls nach Realisierung des Bebauungsplans, wenn das Europäische Vogelschutzgebiet tatsächlich entwertet ist. Der Bebauungsplan Nr. 225 muss sich demnach den Ausnahmevoraussetzungen des § 1a IV BauGB i.V.m. § 34 III bis V BNatSchG stellen.<sup>4</sup> Bei entsprechend gewichtigen Planungszielen ist auch die vollständige Entwertung des Schutzgebiets möglich.<sup>5</sup>

## 2 Ausnahme nach § 34 III-V BNatSchG

§ 1a IV BauGB i.V.m. § 34 III-V BNatSchG setzt voraus, dass

- eine fehlerfreie FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde,
- für den Plan zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen,
- keine weniger beeinträchtigenden zumutbaren Alternativen gegeben sind und
- die globale Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erhalten bleibt.

Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung liegt vor. Die Stadt Wilhelmshaven wird diese prüfen. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. September 2024, mit dem der Gerichtshof festhielt, dass Art. 4 VRL den Mitgliedstaaten aufgabe, für jedes einzelne besondere Schutzgebiet hinsichtlich aller hier „in erheblicher Menge“ vorkommender Vogelarten Erhaltungsziele festzulegen und nicht nur hinsichtlich der Arten, die Grund für die Gebietsauswahl gewesen sind.<sup>6</sup>

Hinsichtlich des Vorliegens der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und des Fehlens zumutbarer Alternativen kann auf das hierzu vorgelegte Gutachten der Arcadis Germany GmbH verwiesen werden. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung stellen hinreichend sicher, dass das Baugebiet perspektivisch auch tatsächlich als „Green Energy Hub“ genutzt wird, auch wenn für eine Übergangszeit noch eine konventionelle Nutzung zugestanden wird. Eine wirtschaftlich verträgliche Transformation der Energieversorgung ist ohne eine angemessene Übergangszeit nicht darstellbar und umgekehrt wird die Transformation der Energieversorgung ohne Vorbereitung misslingen. Die mit dem Plan verbundenen Unsicherheiten angesichts

---

<sup>3</sup> EuGH, Urte. v. 13.7.2006 – C-191/05, ECLI:EU:C:2006:472 (Rn. 13), Kommission/Portugal.

<sup>4</sup> Vgl. *Möckel*, NuR 2025, 441 (444).

<sup>5</sup> Vgl. am Bsp. der Entwertung des FFH-Gebiets „Lakomaer Teiche“ OVG Bln-Bbg., Beschl. v. 5.7.2007 – OVG 2 S 25.07, ZUR 2008, 34 (38 f.).

<sup>6</sup> EuGH, Urte. v. 12.9.2024 – C-66/23, ECLI:EU:C:2024:733 (Rn. 49 u. 59), Elliniki Ornithologiki Etairei u.a.

eines aktuell noch fehlenden Marktes für eNG und Wasserstoff sowie der Abspaltung und Speicherung von CO<sub>2</sub> sind im Rahmen des Überwiegens zu berücksichtigen.

Soweit darüber hinaus § 34 V 1 BNatSchG verlangt, dass im Falle einer Ausnahme die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen sind, müssen die Funktionseinbußen für die Erhaltungsziele des betroffenen Gebiets durch Maßnahmen, die zu dem Plan oder Projekt hinzutreten, kompensiert werden.<sup>7</sup> Dies erfordert die Beachtung einer Reihe von Voraussetzungen:

### 2.1 Funktionaler Zusammenhang

In funktionaler Hinsicht müssen die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 zu ergreifenden Maßnahmen (Kohärenzmaßnahmen) die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen, sich auf die gleiche biogeografische Region im gleichem Mitgliedstaat beziehen und Funktionen vorsehen, die mit den Funktionen, aufgrund derer die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind.<sup>8</sup> Die geplanten Maßnahmen richten sich an dieser Vorgabe aus.

### 2.2 Räumlicher Zusammenhang

In räumlicher Hinsicht muss der Ausgleich nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen; es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeografische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet.<sup>9</sup> Es können auch Maßnahmen außerhalb von Natura 2000-Gebieten durchgeführt werden. Die betreffenden Flächen müssen rechtlich gesichert und sogleich nach abschließender Entscheidung über ihre Inanspruchnahme für Kohärenzmaßnahmen der EU-Kommission gemeldet werden, sodass die Gebietskulisse entsprechend erweitert werden kann.<sup>10</sup> Die förmliche Gebietsnachmeldung an die EU-Kommission kann somit im Nachgang, also nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen.<sup>11</sup> Diese ist nicht Teil der Ausnahmeentscheidung nach § 34 III-V BNatSchG.

### 2.3 Zeitlicher Zusammenhang

In zeitlicher Hinsicht muss jedenfalls sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird.<sup>12</sup> Im Fall der vollständigen Entwertung eines Natura 2000-Gebiets kann es diesbezüglich

---

<sup>7</sup> BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 199).

<sup>8</sup> BVerwG, Urt. v. 6.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 93).

<sup>9</sup> BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 200).

<sup>10</sup> BVerwG, Beschl. v. 15.7.2020 – 9 B 5.20, juris, Rn. 25; BVerwG, Urt. v. 6.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 104).

<sup>11</sup> Vgl. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 9.12.2024 – 1 C 10210/23.OVG, juris, Rn. 257.

<sup>12</sup> BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 200).

freilich nicht auf das betreffende Schutzgebiet ankommen, sondern ist auf die Wahrung der ökologischen Funktion des Gebiets im Netz Natura 2000 abzustellen. Entscheidend ist, dass die Funktionalität des Schutzgebietsnetzes gewahrt bleibt.<sup>13</sup> Je nach den Umständen des Einzelfalls können auch sehr lange Entwicklungszeiträume hinnehmbar sein.<sup>14</sup> Das dadurch entstehende „time lag“ ist ggf. durch eine entsprechende Mehrkompensation abzufedern.<sup>15</sup>

Aufgrund der vergleichsweise kurzen Dauer der hier erforderlichen Entwicklungszeit für die Schaffung des neuen Lebensraums für die erhaltungszielbestimmenden Arten des Europäischen Vogelschutzgebiets V 62 „Voslapper Groden-Nord“ und weil ein Teil der Maßnahmen bereits umgesetzt ist, erscheint vorliegend aus rechtlicher Sicht ein Time-Lag-Ausgleich nicht zwingend erforderlich. Mit dem gewählten flächenbezogenen Kompensationsansatz von 1:1,3 liegt das Konzept jedenfalls auf der sicheren Seite.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Kohärenzmaßnahmen zudem spätestens bis zur Vollendung des Vorhabens durchzuführen.<sup>16</sup> Anknüpfungspunkt hierfür ist mithin das Projekt bzw. Vorhaben und damit die reale Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets. Der Bebauungsplan Nr. 225 selbst löst hingegen noch keine kompensationspflichtige Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets V 62 „Voslapper Groden-Nord“ aus.<sup>17</sup> Es bedarf folglich einer Prognose im Hinblick auf die Umsetzung des Bebauungsplans.

#### 2.4 Keine Standardmaßnahmen

Bei den vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen darf es sich darüber hinaus nicht um solche Maßnahmen handeln, die gemessen am Maßstab des Art. 6 I und II FFH-RL ohnehin zu ergreifen gewesen wären.<sup>18</sup> Dies ist jedenfalls bei solchen Maßnahmen der Fall, die nach dem einschlägigen Managementplan obligatorisch sind. Im vorliegenden Fall sind für die Kohärenzsicherung nur Maßnahmen auf Flächen außerhalb der bisherigen Schutzgebietskulisse vorgesehen – es soll ein aus mehreren Teilflächen bestehendes neues Schutzgebiet entstehen –, sodass es sich zweifelsohne nicht um ohnehin zu ergreifende Standardmaßnahmen handelt.

---

<sup>13</sup> *Spieth/Appel*, NuR 2009, 669 (675).

<sup>14</sup> Siehe bspw. HessVGH, Urt. v. 21.8.2009 – 11 C 318/08.T, juris, Rn. 569: 30 Jahre; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 8.11.2007 – 8 C 11523/06.OVG, DVBl. 2008, 181 (189): 120 Jahre.

<sup>15</sup> EU-Kommission, Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 28.10.2021, ABl. EU C 437, S. 1 (S. 57).

<sup>16</sup> BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 419); BVerwG, Beschl. v. 14.4.2011 – 4 B 77.09, juris, Rn. 29; BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 200).

<sup>17</sup> *Mitschang/Wagner*, DVBl. 2010, 1257 (1266).

<sup>18</sup> BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 422).

## 2.5 Hohe Prognosewahrscheinlichkeit

Fernerhin müssen die Maßnahmen nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand mit hoher Wahrscheinlichkeit wirksam sein.<sup>19</sup> Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen müssen mithin praktisch wirksam und tatsächlich umsetzbar sein.<sup>20</sup>

Die praktische Wirksamkeit setzt eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit voraus, dass sich die betreffenden Flächen im Zuge der vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem naturschutzfachlichen Ziel entwickeln werden. Dies ist mit den geplanten Maßnahmen nach den vorliegenden Erkenntnissen der Fall.

Die tatsächliche Umsetzbarkeit verlangt, dass der Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und für den erforderlichen Zeitraum ein ungehinderter Zutritt zu den Maßnahmenflächen besteht, um die Kohärenzmaßnahmen herstellen und unterhalten zu können. Dies bedingt es, dass die betreffenden Flächen grundsätzlich spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung der ermöglichten Projekte rechtlich gesichert sein müssen.<sup>21</sup> Die Regeln des § 1 III BauGB bzw. § 15 IV BNatSchG gelten entsprechend. Da die Kohärenzmaßnahmen vorliegend zugleich dem Eingriffsausgleich dienen, wird spätestens im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine rechtliche Sicherung gegeben sein, die den Voraussetzungen des § 1a III BauGB genügt.<sup>22</sup>

Soweit die Schaffung des erforderlichen Lebensraums mehrere Gewässerausbauten im Sinne des § 67 II 1 WHG verlangt, steht auch dies einer Ausnahme nach § 1a IV BauGB i.V.m. § 34 III-V BNatSchG nicht entgegen. Die Gewässerausbauten bedürfen zwar gemäß § 68 I WHG grundsätzlich der Planfeststellung. Es muss jedoch über die Kohärenzsicherung nicht schon abschließend im Zuge der Ausnahmeentscheidung befunden werden.<sup>23</sup> Notwendig ist lediglich eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit.

## 3 Weitere Umsetzungsfragen

Zu bedenken ist des Weiteren, dass der innerstaatliche Schutz des Europäischen Vogelschutzgebiets V 62 „Voslapper Groden-Nord“ durch das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ vermittelt wird. Ohne diese nationale Unterschutzstellung

---

<sup>19</sup> BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 201).

<sup>20</sup> VG Oldenburg, Urt. v. 30.6.2014 – 5 A 4319/12, juris, Rn. 152.

<sup>21</sup> OVG Bremen, Beschl. v. 3.4.2017 – 1 B 126/16, NuR 2017, 400 (407).

<sup>22</sup> Hierzu OVG Bremen, Urt. v. 1.12.2022 – 1 D 187/22, juris, Rn. 66 ff.; NdsOVG, Urt. v. 8.9.2021 – 1 KN 115/19, juris, Rn. 40 f.; HessVGH, Urt. v. 19.10.2017 – 4 C 2424/15.N, juris, Rn. 82 ff.; OVG NRW, Urt. v. 5.12.2017 – 10 D 97/15.NE, juris, Rn. 30 ff.

<sup>23</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 31.1.2006 – 4 B 49.05, NVwZ 2006, 823 (826).

handelte es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet, das einer Ausnahme nach § 34 III-V BNatSchG nicht zugänglich ist.<sup>24</sup>

Die Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets „Voslapper Groden-Nord“ erschöpft sich jedoch nicht in den Regelungen des § 34 BNatSchG, sondern enthält darüberhinausgehende Vorgaben. An verbindliche Schutzausweisungen, wie Naturschutzgebietsverordnungen, ist die Bauleitplanung strikt gebunden.<sup>25</sup> Zwar besteht diesbezüglich kein Planungsverbot, doch erweist sich eine Festsetzung in einem Bebauungsplan, die sich aufgrund der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung dauerhaft nicht realisieren lässt, als nicht erforderlich im Sinne des § 1 III 1 BauGB und ist aus diesem Grund unwirksam.<sup>26</sup>

Um den Widerspruch zwischen der Naturschutzgebietsverordnung und der avisierten Bauleitplanung aufzulösen, sollte die Naturschutzgebietsverordnung geändert und eine vollständige Harmonisierung mit den Vorgaben des § 34 III-V BNatSchG herbeigeführt werden. Dafür bietet die bereits jetzt enthaltene Freistellungsregelung des § 4 V NSG-VO einen Anknüpfungspunkt.

---

<sup>24</sup> Hierzu *Lau*, Der Naturschutz in der Bauleitplanung, Berlin 2012, Rn. 139 ff. m.w.N.; zuletzt auch HessVGH, Urt. v. 23.2.2024 – 11 C 2414/21.T, juris, Rn. 64.

<sup>25</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.11.1988 – 4 B 212.88, NVwZ 1989, 622.

<sup>26</sup> Siehe nur OVG Rh.-Pf., Urt. v. 22.12.2010 – 8 C 10600/10.OVG, juris, Rn. 64; zum Ganzen auch *Lau*, Der Naturschutz in der Bauleitplanung, Berlin 2012, Rn. 112 ff.

### III Zusammenfassung, Ergebnisse

Zusammenfassend kann daher Folgendes festgehalten werden:

1. Der im Verfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 225 „Voslapper Groden-Nord/nördlich Tanklager“ führt zur vollständigen Entwertung des Europäischen Vogelschutzgebiets V 62 „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431). Eine Aufhebung als Vogelschutzgebiet im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans ist jedoch mangels Vorliegens der dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht möglich.
2. Dem Bebauungsplan kann daher gebietsschutzrechtlich allenfalls über die Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 III-V BNatSchG zur Zulässigkeit verholphen werden. Soweit dafür zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für den Bebauungsplan sprechen müssen und keine weniger beeinträchtigende zumutbare Alternative gegeben sein darf, liegen diese Voraussetzungen aller Voraussicht nach vor.
3. Soweit darüber hinaus gemäß § 34 V BNatSchG Kohärenzmaßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen für das Netz Natura 2000 ergriffen werden müssen, ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung hierfür geeigneter Maßnahmen zum Teil der wasserrechtlichen Planfeststellung bedarf. Steht indes die naturschutzfachliche Eignung der geplanten Maßnahmen fest, sind die dafür erforderlichen Flächen rechtlich gesichert und stehen der Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen aus objektiver Sicht keine Versagungsgründe sowie überragenden Abwägungsbelange entgegen, lässt sich die für die Kohärenzsicherung notwendige hohe Prognosewahrscheinlichkeit dennoch erreichen.
4. In zeitlicher Hinsicht ist zudem darauf zu achten, dass die Kohärenzmaßnahmen so zeitnah umgesetzt werden, dass es nicht infolge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 225 zu einer irreversiblen Schädigung der ökologischen Funktion des Gebiets im Netz Natura 2000 kommt.
5. Was schließlich den Umstand betrifft, dass das Europäische Vogelschutzgebiets V 62 „Voslapper Groden-Nord“ durch das gleichnamige Naturschutzgebiet innerstaatlich unter Schutz gestellt wird, so kann dem über eine zu § 34 III und V BNatSchG akzessorische Freistellung in § 4 I und V NSG-VO Rechnung getragen werden.

Leipzig, den 11. August 2025



Dr. Marcus Lau  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht